



Bürgermeister Walter Amor begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Sodann stellt er die Beschlußfähigkeit zur heutigen Gemeinderatssitzung fest und eröffnet diese.

Zu 1):

Die Niederschrift über die 45. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Dienstag, den 4. November 2008, wird einstimmig genehmigt. Einvernehmlich wird auch eine Korrektur zu Tagesordnungspunkt 4) der gegenständlichen Sitzung in der Form vorgenommen, daß für das Vorhaben „Verbreiterung Gerlosbachbrücke“ im Budget 2009 summenmäßig Vorsorge getroffen wird und nicht - wie im gegenständlichen Protokoll fälschlich angeführt - für das Budget 2008.

Zu 2):

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift über die 46. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Dienstag, den 9. Dezember 2008, zu genehmigen.

Zu 3):

Im Zusammenhang mit der Organisation von Problemstoffsammlungen wird beschlossen, auch im Jahr 2009 wiederum zwei zweistündige Sammlungen (einmal im Frühjahr und einmal im Herbst), welche im Bereich des Altstoff-Sammelzentrums Zell am Ziller abgewickelt werden, zu organisieren. Analog des Gemeinderatsbeschlusses aus der 48. Sitzung vom 23.11.1990, dessen Formulierung „bis auf weiteres“ lautet und den Nachbargemeinden (Gerlosberg, Hainzenberg, Rohrberg und Zellberg) bekannt ist bzw. von welchen übereinstimmende Formulierungen zum Beschluß erhoben wurden, wird eine Kostenteilung entsprechend dem Einwohnerschlüssel vorgenommen. Die im Jahr 2009 stattfindenden Problemstoffsammlungen erfolgen am Dienstag, den 12. Mai 2009, und Dienstag, den 13. Oktober 2009, jeweils wie nachstehend angeführt:

11.00 bis 12.00 Uhr: Gemeinden Gerlosberg und Hainzenberg

12.30 bis 14.30 Uhr: Gemeinden Rohrberg, Zell am Ziller und Zellberg

Zu 4):

Im Laufe des Jahres 2008 erfolgte seitens der Marktgemeinde Zell am Ziller im Zuge gestalterischer Maßnahmen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen die Abänderung dreier bestehender Fußgänger-Übergänge. Zwischenzeitlich wurden bei sämtlichen Übergängen normgerechte, der ÖNORM EN 13201 entsprechende Beleuchtungen angebracht. Auch die gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung erforderlichen Verkehrszeichen sind vorhanden. Darüber hinaus soll ein Schutzweg neu eingerichtet werden. Dieser besteht in der Natur bislang noch nicht.

Ein Übergang befindet sich im Ortsteil „Unterdorf“ im Bereich der Landesstraße Gst. 519/2 an der Auffahrt zur Zillerbrücke, wo eine Abrückung vom Brückenkörper im Zuge des Baues einer Anrampung als direkte Verbindung zum Zillertal-Radweg erforderlich wurde. Dieser Übergang ist im Lageplan, welcher einen wesentlichen Bestandteil des gegenständlichen Beschlusses bildet, mit der Ordnungsnummer „1“ gekennzeichnet.

Zwei Übergänge – bezeichnet mit den Nummern „2“ und „3“ – befinden sich im Bereich des Wegstückes „Bahnhofstraße“, Gst. 532/2, welches öffentliches Straßen-

und Wegegut der Marktgemeinde Zell am Ziller darstellt, und waren ebenfalls in der Vergangenheit bereits Bestand. Die geringfügige Verschiebung der gegenständlichen Schutzwege nach Norden wurde nach den umfangreichen, im Vorjahr getätigten Sanierungsmaßnahmen und nach Abänderung der Linienführung dieses Straßenzuges sowie Ausbildung eines neuen Gehsteiges erforderlich.

Im Bereich des Straßenzuges „Gerlosstraße“ soll zwischen den Objekten „Gerlosstraße Nr. 1 – Brauerei“ und „Gerlosstraße Nr. 4 – Mair“ ein neuer Schutzweg eingerichtet werden. Dieser ist bislang nicht bestehend und es ist auch keine entsprechende Beleuchtung vorhanden. Eine Errichtung erfolgt im Hinblick auf die unbedingt notwendige Hebung der Verkehrssicherheit im Bereich der stark frequentierten „Bräu-Kreuzung“.

Seitens des Gemeinderates wird im gegenständlichen Zusammenhang einstimmig beschlossen, der in Aussicht genommenen Abänderung der drei beschriebenen Schutzwege zuzustimmen und weiters die Neusituierung des oben erwähnten Schutzweges zu beantragen. Über diesen Beschluß ist nach dessen Rechtskraft die Abteilung Sicherheit-Verkehr der Bezirkshauptmannschaft Schwaz zwecks Modifikation der bestehenden Verordnungen in Kenntnis zu setzen.

#### Zu 5):

In den verschiedenen Gremien der Marktgemeinde wurde die Meinung vertreten, künftig bei den Wasserabnehmern eine jährliche Zählerablesung einzuführen und halbjährliche Akontozahlungen vorzuschreiben.

Nach entsprechender Beratung wird nunmehr einstimmig beschlossen, den Termin für die Verbrauchsablesung gemäß § 4 Zeller Wassergebührenordnung 2005 und § 4 Zeller Kanalgebührenordnung 2005 auf den 01. April eines jeden Jahres zu ändern. Weiters wird eine halbjährliche Akontozahlung für Wasserzins und Kanalzins jeweils für den 01. Oktober eines jeden Jahres festgesetzt. Die Akontozahlung hat dabei auf Grundlage einer anteiligen Berechnung des letzten tatsächlichen Abrechnungszeitraumes zu erfolgen. In begründeten Fällen ist die Akontozahlung betragsmäßig herabzusetzen. Ansonsten gelten die Bestimmungen der zugrundeliegenden Gebührenordnungen sinngemäß bzw. wurde in den jeweiligen Verordnungen bestimmt, daß der Gemeinderat die Ablesetermine und Akontozahlungen durch Beschluß ändern kann.

Damit wird die Verbrauchsablesung also von derzeit halbjährlich auf künftig jährlich abgeändert.

#### Zu 6):

Bürgermeister Walter Amor bringt in Erinnerung, daß dem Ingenieurbüro Philipp + Philipp ein Auftrag zur Untersuchung der Abwasserbeseitigungsanlage im Wohngebiet „Rosengarten“ zwecks Erneuerung des Kanalsystems erteilt worden ist. Bislang liegen Zwischenergebnisse vor, es bedarf allerdings noch einer exakten Aufnahme von Einzugsgebieten, um die erforderliche Dimensionierung neuer Stränge abschätzen und festlegen zu können. Diese Teilergebnisse sollen dem Bauausschuß zu Beginn des Jahres 2009 präsentiert werden. Dabei soll auch eine Detailbesprechung getätigt und in weiterer Folge der Gemeinderat mit der gegenständlichen Angelegenheit konfrontiert werden.

Zu 7):

Der Gemeinderat hat den in der Zeit vom 20.11.2008 bis 04.12.2008 zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2008 in der öffentlichen Sitzung am 17.12.2008 geprüft und den 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2008 mit 13 Stimmen gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen wie nachstehend angeführt festgesetzt. Während der Auflagefrist wurden keine Einwendungen erhoben.

	Einnahmen in €		Ausgaben in €	
	bisherig. Ansatz	neuer Ansatz	bisherig. Ansatz	neuer Ansatz
1. ordentl. Haushalt	3,925.900,00	4,080.200,00	3,925.900,00	4,080.200,00
2. außero. Haushalt	763.600,00	435.600,00	763.600,00	435.600,00
Summen	4,689.500,00	4,515.800,00	4,689.500,00	4,515.800,00

Zu 8):

Der Gemeinderat von Zell am Ziller beschließt, die Gemeindeabgaben, -steuern, -beiträge und Entgelte für das Haushaltsjahr 2009 mit Wirksamkeit 01.01.2009 - soweit im einzelnen kein anderes Wirksamkeitsdatum beschlossen worden ist - wie nachstehend angeführt auszuschreiben. Es werden gegenüber dem Vorjahr keinerlei Erhöhungen vorgenommen.

Die gegenständliche Formulierung wurde mit 13 Stimmen „Ja“ zum Beschluß erhoben.

**Grundsteuer A:** Ausschreibung mit 500 von Hundert des Meßbetrages.

**Grundsteuer B:** Ausschreibung mit 500 von Hundert des Meßbetrages.

**Kommunalsteuer:** Ausschreibung mit 3 von Hundert der Bruttolohnsumme.

**Vergnügungssteuer:** Ausschreibung gemäß TirVergnStG 1982 idGF. Die Steuer beträgt für jede Eintrittskarte 25 v.H. - für Vergnügungen der im § 1 (3) Z. 8 bezeichneten Art jedoch 10 v.H. - des Entgeltes mit Ausschluß der Abgaben. Die in den §§ 13 bis 19 angeführten Steuersätze werden im einfachen Ausmaß eingehoben.

**Hundesteuer:** Ausschreibung der Hundesteuer gemäß der Zeller Hundesteuersatzung 1981. Grundgebühr = € 52,- pro Jahr.

**Abfallentsorgungsgebühren:** Ausschreibung gemäß der Zeller Abfallgebührenordnung 2008 wie folgt:

Restmüll pro Kilogramm - € 0,325 btto

Bioabfall/1000 l - € 67,60 btto

Sperrmüll pro Kilogramm - € 0,30 btto (mindestens 5 kg pro Anlieferung)

Müllgrundgebühr pro Jahr und Einwohnergleichwert - € 6,50 btto

Mindestabfuhrmenge für Restmüll = 0,5 kg pro Einwohnergleichwert und Woche

Mindestabfuhrmenge für Biomüll = 2,5 l pro Einwohnergleichwert und Woche

Weitere Gebühr gemäß § 4 (2) ZAGO 2008:

PKW-Reifen € 1,90 pro Stück btto; PKW-Felge € 1,90 pro Stück btto;

Sämtliche Tarife verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 10 %.

**Marktgebühren:** Ausschreibung wie folgt: Platzgebühren ohne Standbeistellung pro Laufmeter € 5,00.

**Viehmarktgebühren:** Ausschreibung wie folgt: Einhufer und Rinder je € 1,50, Schafe, Ziegen und Schweine € 0,80, Ferkel ebenfalls € 0,80.

**Wasseranschlußgebühren:** Ausschreibung gemäß der Zeller Wassergebührenordnung 2005. Pro m<sup>3</sup> Bemessungsgrundlage € 1,50 brutto. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %.

**Wasserbenützunggebühren:** Ausschreibung gemäß der Zeller Wassergebührenordnung 2005. Je m<sup>3</sup> Bemessungsgrundlage € 0,58 brutto. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %.

**Wassermietermiete:** Ausschreibung gemäß der Zeller Wassergebührenordnung 2005. Pro Zähler und Jahr € 15,-- brutto. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %.

**Kanalanschlußgebühren:** Ausschreibung gemäß der Zeller Kanalgebührenordnung 2005. Pro m<sup>3</sup> Bemessungsgrundlage € 2,60 brutto. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %.

**Kanalbenützungsggebühren:** Ausschreibung gemäß der Zeller Kanalgebührenordnung 2005. Je m<sup>3</sup> Bemessungsgrundlage € 1,60 brutto. Wirksam ab 01.04.2008. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %.

**Erschließungsbeitrag:** Ausschreibung mit einem Erschließungsbeitragssatz von 2,5 v. H. des vom Amt der Tiroler Landesregierung festgesetzten Erschließungskostenfaktors (gemäß den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes sowie der Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren).

**Ausgleichsabgabe:** Ausschreibung gemäß § 3 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz und § 4 Parkplatzverordnung Zell am Ziller. Die Höhe bemißt sich nach § 5 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, derzeit € 1.744,20.

**Kindergartengebühren:** Ausschreibung wie folgt: pro Kind monatlich € 30,-- brutto. Bei mehreren Kindern aus der gleichen Familie für jedes weitere Kind monatlich € 23,--, inkl. 10 % Umsatzsteuer.

**Friedhofsgebühren – Ausschreibung wie nachstehend angeführt:**

**1. Nutzungsgebühr pro Jahr:**

Kindergrab	€ 20,--/Jahr
kleines Familiengrab	€ 20,--/Jahr
großes Familiengrab	€ 28,--/Jahr
Wandgrab	€ 56,--/Jahr
Urnen-Nische	€ 20,--/Jahr

**Verlängerung nach 10 Jahren:**

Kindergrab	€ 40,--/Jahr
kleines Familiengrab	€ 40,--/Jahr
großes Familiengrab	€ 56,--/Jahr
Wandgrab	€ 112,--/Jahr
Urnen-Nische	€ 40,--/Jahr

**2. Aufbahrungsgebühr** € 55,--

**3. Sezierraumbenützung** € 105,--

**4. Gebühr für eine Graböffnung durch Gemeindearbeiter** € 185,--

**5. Umrahmung mit Natursteinplatten gegen Verrechnung der jeweiligen Selbstkosten**

Zu 9):

Bürgermeister Walter Amor legt gemäß § 93 Tiroler Gemeindeordnung 2001 den Entwurf des Voranschlages 2009 dem Gemeinderat vor. Einwendungen gegen den Entwurf des Voranschlages 2009 wurden keine eingebracht. Er dankt in weiterer Folge dem Kassier, Herrn Hansjörg Hauser, für seine gewissenhafte Arbeit bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages 2009.

Über Antrag wird einstimmig beschlossen, von einer Verlesung der einzelnen Positionen des Voranschlages abzusehen und größeres Augenmerk auf das Investitionsprogramm 2009 sowie die einmaligen Posten zu legen.

Nach eingehender Beratung wird seitens des Gemeinderates der Voranschlag 2009 wie folgt festgesetzt:

Text	ordentl. Haushalt	außero. Haushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen in €	4,390.200,00	550.000,00	4,940.200,00

Ausgaben in €	4,390.200,00	550.000,00	4,940.200,00
---------------	--------------	------------	--------------

Der Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben ist gegeben. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2009 lag in der Zeit vom 20.11.2008 bis einschließlich 04.12.2008 im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister erläutert die Grundzüge des Budgets mit den bedeutenden Bereichen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite. Die wesentlichen Ausgaben werden in der Folge im Detail dargelegt. Der Bürgermeister erläutert weiters, daß bei Realisierung aller im Voranschlag enthaltener Ausgaben keine weitere Schuldaufnahme notwendig wird. Infolge Vornahme von Tilgungen über € 227.800,00 resultiert daraus keine Neuverschuldung. Der Gesamtschuldenstand wird zum 31.12.2009 auf voraussichtlich € 2,106.100,00 sinken. Rücklagenentnahmen erfolgen in Höhe von € 357.600,00, eine Rücklagenzuführung ist nicht geplant. Darüber hinaus scheint eine Haushaltsrücklage in Höhe von € 92.400,00 auf. Überdies sind Vermögensveräußerungen über € 311.000,00 vorgesehen.

Nach ausführlicher Diskussion und Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Haushaltsvoranschlag 2009 in der aufgelegten und verlesenen Form festzusetzen und zu genehmigen.

Der als Bestandteil des Haushaltsvoranschlages aufscheinende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2010, 2011 und 2012 wird einstimmig wie folgt festgesetzt:

<b>Jahr</b>	<b>ordentl. Haushalt</b>	<b>außero. Haushalt</b>	<b>Gesamthaushalt</b>
2010	4,195.000,00	160.000,00	4,355.000,00
2011	4,420.400,00	100.000,00	4,520.400,00
2012	4,220.100,00	0	4,220.100,00

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, daß der Abweichungsbetrag gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV mit € 20.000,--, jedenfalls aber mindestens 20 % Abweichung, festgesetzt wird. Ist eine Änderung von Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Voranschlag in einem größeren Verhältnis eingetreten, so hat im Jahresabschluß eine Begründung zu erfolgen.

Zu 10):

Die Niederschrift über die 65. Gemeindevorstandssitzung, stattgefunden am Donnerstag, den 13. November 2008, wird einstimmig genehmigt.

Zu 11):

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift über die 66. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Dienstag, den 2. Dezember 2008, zu genehmigen.

Zu 12):

Die Niederschrift über die 67. Gemeindevorstandssitzung, stattgefunden am Dienstag, den 16. Dezember 2008, wird einstimmig genehmigt.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung wie nachstehend angeführt zu erweitern:

- 12.) Verlängerung des bis Ende des Jahres 2008 geltenden Beschlusses hinsichtlich jener Betriebe, die Lehrlinge ausbilden;
- 13.) Sonderschule: EDV-Lizenzverträge;

Zu 12):

Nach entsprechender Beratung wird seitens des Gemeinderates einstimmig beschlossen, die bis zum 31. Dezember 2008 gewährte Lehrlingsförderung bis zum 31. Dezember 2011 zu verlängern. Eine Formulierung dazu wird wie nachstehend angeführt getroffen:

Jenen Unternehmen, welche in Zell am Ziller Kommunalsteuer abführen und welche Lehrlinge beschäftigen und ihren im Kommunalsteuergesetz 1993 gründenden abgabenrechtlichen Verpflichtungen - namentlich den Verpflichtungen nach § 11 - nachkommen, wird eine Förderung in Höhe der auf die Lehrlingsentschädigung entfallende Kommunalsteuer auf Antrag gewährt. Voraussetzung ist unter anderem, daß die gesamte Kommunalsteuer, welche die Marktgemeinde Zell auf Grund eines Bundesgesetzes vollständig einzuheben hat, während des Jahres ordnungsgemäß entrichtet und erklärt wird. Die Refundierung erfolgt im Folgejahr für das vorangegangene Kalenderjahr über Antrag. Als Nachweis für eine Refundierung in Höhe der Kommunalsteuer können Lehrverträge oder An- bzw. Abmeldungen bei der Tiroler Gebietskrankenkasse vorgelegt werden. Die Richtigkeit der Angaben kann infolge einer Kommunalsteuerprüfung überprüft werden. Unrichtige oder falsche Angaben führen zum Verlust der gesamten Lehrlingsförderung für das betreffende Jahr. Der Gemeinderat beschließt diesbezüglich einstimmig, diese Vorgangsweise auf die Dauer von weiteren 3 Jahren zu verlängern, also vom 01.01.2009 bis 31.12.2011.

Zu 13):

Am heutigem Tage wurde seitens der Leitung der Sonderschule ein Angebot der Firma Lorentsichs GmbH, Salzburg, über € 436,20, inkl. Mwst., vorgelegt. Das gegenständliche Offert beinhaltet Lizenzgebühren. Nach entsprechender Beratung fixiert der Gemeinderat, daß ein Erwerb derselben über das Haushaltsjahr 2009 abzuwickeln ist. Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen.

Geschlossen und gefertigt: